

# **Zusammenstellung der Beschlüsse**

## **aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates**

### **vom 12.03.2026**

|              |                                                                                                                         |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 2</b> | <b>Vorstellung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale für das Jahr 2026</b> |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale für das Jahr 2026.

Dabei weisen aus:

|                   |                   |               |
|-------------------|-------------------|---------------|
| der Erfolgsplan   | einen Verlust von | 1.907.300 EUR |
| der Vermögensplan | ein Volumen von   | 3.200.700 EUR |

|                |                 |               |
|----------------|-----------------|---------------|
| der Finanzplan |                 |               |
| im Jahr 2027   | ein Volumen von | 4.012.700 EUR |
| im Jahr 2028   | ein Volumen von | 3.754.700 EUR |
| im Jahr 2029   | ein Volumen von | 5.149.700 EUR |

Weitere Festsetzungen des Wirtschaftsplanes: Kreditermächtigung 2026: 2.176.000 EUR

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 20 |
| Ja-Stimmen:           | 20 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

|              |                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 3</b> | <b>Antrag der Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses zur Sanierung der historischen Orgel samt Neukonzeption der Stadtpfarrkirche zur Konzert- und Ausstellungskirche</b> |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Bad Neustadt für die Sanierung der historischen Orgel in der Stadtpfarrkirche samt Neukonzeption zur Konzert- und Ausstellungskirche einen Investitionskostenzuschuss von ca. 8 %, maximal 100.000 €, unter dem Vorbehalt eines positiven LEADER-Förderbescheides sowie einer angemessenen Beteiligung des Bistums Würzburg, zu gewähren.

Der Stadtrat verpflichtet sich, die notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2027 unter der Haushaltsstelle 3700.988000 einzuplanen und zur Verfügung zu stellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 20 |
| Ja-Stimmen:           | 20 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

|              |                                                                                                           |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 4</b> | <b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Vorstellung des Zufahrtsschutzkonzeptes und Grundsatzbeschluss</b> |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beauftragt die Verwaltung, Angebote für die Anschaffung von Überfahrsperrmaterial entsprechend des Zufahrtsschutzkonzeptes einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 19 |
| Ja-Stimmen:           | 19 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

|              |                                                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 5</b> | <b>Feuerwehrwesen; Ersatzbeschaffung eines Versorgungsfahrzeuges 50/1</b> |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt beauftragt die Verwaltung, den Vorgang zur Beschaffung eines neuen Versorgungsfahrzeuges 50/1 für die Freiwillige Feuerwehr Bad Neustadt einzuleiten.

**Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 20 |
| Ja-Stimmen:           | 20 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

|              |                                                                                                                                        |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 6</b> | <b>Durchführung einer „Janosch“-Kunstaussstellung in der Stadthalle im Jahr 2026 in Kooperation mit dem Neuen Kunstmuseum Tübingen</b> |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer „Janosch“-Kunstaussstellung vom 31.07.2026 – 17.09.2026 in der Stadthalle Bad Neustadt. Die Ausstellung wird in Kooperation mit dem Neuen Kunstmuseum Tübingen realisiert. Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorische Umsetzung vorzunehmen, die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen und die Finanzierung entsprechend der vorgestellten Kalkulation sicherzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 19 |
| Ja-Stimmen:           | 19 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

### **Beschluss:**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 652) erlässt der Stadtrat folgende Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Archivs der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Bad Neustadt a. d. Saale.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Stadtarchiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

### **§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (Art. 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (5) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

### **§ 4 Auftragsarchivierung**

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen

gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

## **§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Benutzungsberechtigung**

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

## **§ 7 Benutzungszweck**

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

## **§ 8 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benützung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftragsgebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu erstellen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

## **§ 9 Schutzfristen**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (2) Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene

- eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
  - (4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
  - (5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat

## **§ 10 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  5. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  6. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  1. die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
  2. der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  3. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  3. der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Nummern 1 und 3 sowie Abs. 3 Nummer 1 holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des ersten Bürgermeisters ein.

- (7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## **§ 11 Benutzung im Stadtarchiv**

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Handy, Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

## **§ 12 Reproduktionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

## **§ 13 Versendung von Archivgut**

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

## **§ 14 Belegexemplar**

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das kommunale Archiv der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 23.04.1989 außer Kraft.

## Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

|              |                                                                                                                                                           |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 8</b> | <b>Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Solarpark Brendlorenzen II“ in den Gemarkungen Brendlorenzen und Lebenhan; Aufstellungsbeschluss</b> |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brendlorenzen II“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 7481, 7482 (Teilfläche), 7483 (Teilfläche), 7489, 7490, 7491, 7492, 7494 (Teilfläche), 7496 (Teilfläche), 7507, 7508, 7509, 7510 und 7511 in der Gemarkung Brendlorenzen, sowie der Grundstücke Fl.Nrn. 245, 248/2, 247 (Teilfläche) und 249 (Teilfläche) in der Gemarkung Lebenhan gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Die Größe der überplanten Fläche beträgt. ca. 15 ha. Der Geltungsbereich wird entsprechend des nachfolgenden Lageplans (nicht maßstabsgerecht) festgesetzt:



Die Flächen sollen als „Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und Speicher“ festgesetzt werden.

Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erfolgt durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, welches vom Antragsteller beauftragt wird. Der Antragsteller trägt als Veranlasser die Kosten des Bauleitverfahrens.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 20  
Ja-Stimmen: 20  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

|              |                                                                                                                                                                                                 |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 9</b> | <b>17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für den Bereich "Solarpark Brendlorenzen II" in den Gemarkungen Brendlorenzen und Lebenhan; Änderungsbeschluss</b> |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung umfasst die Ausweisung von Sonderflächen für Photovoltaikanlagen und Speicher gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für den Bereich mit den Grundstücken Fl.Nrn. 7481, 7482 (Teilfläche), 7483 (Teilfläche), 7489, 7490, 7491, 7492, 7494 (Teilfläche), 7496 (Teilfläche), 7507, 7508, 7509, 7510 und 7511 in der Gemarkung Brendlorenzen, sowie die Grundstücke Fl.Nrn 245, 248/2, 247 (Teilfläche) und 249 (Teilfläche) in der Gemarkung Lebenhan. Die Größe der überplanten Fläche beträgt ca. 15 ha.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend des nachfolgenden Lageplans (nicht maßstabsgerecht) festgesetzt:



Die Durchführung des Änderungsverfahrens erfolgt durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, welches vom Antragsteller beauftragt wird. Der Antragsteller trägt als Veranlasser die Kosten des Änderungsverfahrens.



**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 20  
Ja-Stimmen: 20  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

**TOP 10      Nutzungsänderung eines Möbelhauses (Teilbereiche) zu einem Lebensmittelmarkt mit Getränkemarkt und Backshop/Café in der Nachbargemeinde Salz; Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zum Bauantrag „Az. 20260090; Nutzungsänderung eines Möbelhauses zu einem Lebensmittelmarkt mit Getränkemarkt und Backshop/Café, Neubau eines Anliefer- und Technikgebäudes, Errichtung/Änderung von Werbeanlagen, Fl. Nr. 1546 Salz“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale sieht die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandels in Salz für eine angemessene Nahversorgung und die Behebung eines aktuell bestehenden Leerstandes als durchaus positiv und wünschenswert. Durch die Größe des geplanten Projektes mit über 1.787 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist jedoch ein zu hoher Einfluss auf zentralörtliche Strukturen zu befürchten.

**Planungsrechtliche Einordnung:**

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Straße“ in der Gemeinde Salz. Die Art der baulichen Nutzung ist als Sondergebiet (SO-Gebiet) für großflächigen Einzelhandel mit einem fest definierten Sortiment (Möbel und „Beisortimente“) festgelegt.

Die beantragte Nutzungsänderung ist aus Sicht der Stadt in diesem Gebiet nicht zulässig.

Der Bauherr beantragt hierzu eine „Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB zur Zulassung von Einzelhandel (Lebensmittelmarkt mit Getränkemarkt sowie Backshop/ Café) im festgesetzten Sondergebiet soweit dies den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht“.

Aus unserer Sicht werden bei einer Änderung der Nutzungsart, da es sich um eine Abweichung des planerischen Grundkonzeptes (städtebauliches Leitbild) handelt, die Grundzüge der Planungen berührt, womit eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen ist.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten.

Unter Punkt 2 „Raumstruktur“ werden Zentrale Orte und deren Funktion definiert. Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden

wahrnehmen.

Es ist festzuhalten, dass die Gemeinde Salz im LEP nicht als zentraler Ort definiert ist.

Unter Punkt 5.3 „Einzelhandelsgroßprojekte“ und 5.3.1 „Lage im Raum“ ist die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten geregelt.

Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden.

Betriebe bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die ganz oder überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, sind in allen Gemeinden zulässig.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich aus Sicht der Stadt um eine Agglomeration. Bei der Ermittlung der Verkaufsflächen sind die Flächen aller Nutzungsteilbereiche (Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt und Backshop/ Café) zusammengefasst zu ermitteln.

Somit ergibt sich eine Verkaufsfläche für das Bauvorhaben von 1.787 m<sup>2</sup>, die laut LEP nur in zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen, wozu die Gemeinde Salz nicht zählt.

Zum Neubau eines Anliefer- und Technikgebäudes und zur Errichtung/Änderung von Werbeanlagen sieht die Stadt von einer Stellungnahme ab, da hierdurch die Belange der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht betroffen sind.

Zusammengefasst sieht die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alte Straße“ in Bezug auf die Nutzungsart, als auch die Genehmigung des geplanten großflächigen Einzelhandels in einer Gemeinde ohne Einstufung als zentraler Ort als nicht genehmigungsfähig an.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 20 |
| Ja-Stimmen:           | 20 |
| Nein-Stimmen:         | 2  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

|                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 11      Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Errichtung eines Wasserspielplatzes im Stadtgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Standort zur Realisierung eines Wasserspielplatzes im Stadtgebiet zu prüfen. Die benötigten Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan für das Jahr 2026 auf der HH-Stelle 5929.9822 zur Verfügung bzw. sind in der Finanzplanung vorgesehen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 20 |
| Ja-Stimmen:           | 20 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |

|                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 12      Neuausschreibung der Gebäudereinigungsleistungen ab 2027 - Grundsatzbeschlüsse bezüglich der Anpassung von Reinigungszyklen zur Kosteneinsparung</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Reinigungszyklus von Büroflächen in städtischen Liegenschaften wird von einer täglichen Reinigung auf eine Reinigung an jedem zweiten Tag umgestellt. Ausgenommen hiervon sind stärker durch Bürgerverkehr frequentierte Büroflächen.
2. Der Reinigungszyklus von Klassenzimmern in den städtischen weiterführenden Schulen wird von einer täglichen Reinigung auf eine Reinigung an jedem zweiten Tag umgestellt.
3. Der Reinigungszyklus von weniger frequentierten Gangflächen und Treppenhäusern in den städtischen weiterführenden Schulen wird von einer täglichen Reinigung auf eine Reinigung an jedem zweiten Tag umgestellt. Ausgenommen hiervon sind Eingangsbereiche, Foyers, Pausenhallen und Gangflächen im Erdgeschoss.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage ein entsprechendes Leistungsverzeichnis und die wettbewerbskonforme Ausschreibung der Dienstleistungen zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis:**

|                       |    |
|-----------------------|----|
| Anwesend:             | 20 |
| Ja-Stimmen:           | 20 |
| Nein-Stimmen:         | 0  |
| Persönlich beteiligt: | 0  |